

Alt, Stand: 16.03.2019	Neu	Erläuterung
<p style="text-align: center;">Sinn und Zweck der Vereinsordnung [...]</p> <p>Die Vereinsordnung ist wie die Satzung, für jedes Mitglied beim 1. Vorsitzenden, oder im Schützenhaus einsehbar. [...]</p>	<p style="text-align: center;">Sinn und Zweck der Vereinsordnung [...]</p> <p>Die Vereinsordnung sowie die Satzung können von jedem Mitglied. über die Homepage des Schützenvereins, im Schützenhaus oder beim Vorstand eingesehen bzw. bezogen werden. [...]</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1.1 Der Vorstand</p> <p>1. Der Gesamtvorstand besteht gemäß §7 der Satzung aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1. Vorsitzender - 2. Vorsitzender - Rechner - Schriftführer <p>und bis zu 5 weiteren Personen als erweiterter Vorstand. Diese sind der</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sportleiter - Jugendwart - Medienwart - Gastrowart - Gebäudewart <p>Der Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand. Die Zuordnung der Personen zu den Ämtern ist im Anhang aufgelistet.</p> <p>2. Den einzelnen Vorstandsfunktionen stehen wiederum Ausschüsse (§1.2) zur Verfügung, die je nach Bedarf zusammenstellt werden</p> <p>3. Der gesamte Vorstand wird jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.</p> <p>4. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen und vorzubereiten, Sonderaufgaben zu erledigen oder Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.</p> <p>5. Dem Kassenwart obliegen die gesamte Kassen- und Rechnungsführung des Vereins sowie die Verantwortlichkeit gegenüber den Finanzbehörden.</p> <p>6. Der Schriftführer führt in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand bzw. dem Vorsitzenden den gesamten Schriftverkehr sowie das Protokoll über die Sitzungen und Versammlungen.</p> <p>7. Die gewählten Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben sich mit aller Kraft für ihr Amt einzusetzen.</p> <p>8. Über die Gewährung von Auslagenvergütungen für Sonderfälle, egal welcher Art, entscheidet der Vorstand.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1.1 Der Vorstand</p> <p>1. Der geschäftsführende Vorstand besteht gemäß §7 der Satzung aus 3-5 Personen: und bis zu 4 weiteren Personen als erweiterter Vorstand. Diese sind der</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jugendwart - Medienwart - Gastrowart - Gebäudewart <p>Der Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand. Die Zuordnung der Personen zu den Ämtern ist im Anhang aufgelistet.</p> <p>2. Den einzelnen Vorstandsfunktionen stehen wiederum Ausschüsse (§1.2) zur Verfügung, die je nach Bedarf zusammenstellt werden</p> <p>3. Der gesamte Vorstand wird jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.</p> <p>4. Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen und vorzubereiten, Sonderaufgaben zu erledigen oder Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.</p> <p>5. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die gesamte Kassen- und Rechnungsführung des Vereins sowie die Verantwortlichkeit gegenüber den Finanzbehörden.</p> <p>6. Der geschäftsführende Vorstand regelt den Schriftverkehr sowie die Protokolle der Vorstandssitzungen und Versammlungen.</p> <p>7. Die gewählten Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben sich mit aller Kraft für ihr Amt einzusetzen.</p> <p>8. Über die Gewährung von Auslagenvergütungen für Sonderfälle, egal welcher Art, entscheidet der Vorstand.</p>	<p>Änderung Vorstandsstruktur</p>
<p style="text-align: center;">§ 1.3 Vorstandssitzungen</p> <p>1. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet [...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 1.3 Vorstandssitzungen</p> <p>2. Vorstandssitzungen werden vom geschäftsführenden Vorstand geleitet. [...]</p>	<p>Änderung Vorstandsstruktur</p>

Alt, Stand: 16.03.2019	Neu	Erläuterung
<p>§ 2.1 Art der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft kann erworben werden als</p> <ul style="list-style-type: none"> a. aktives Mitglied =Wettkampfpass-Inhaber des HSV b. passives Mitglied c. Ehrenmitglied (gemäß Satzung § 5 Absatz 10) 	<p>§ 2.1 Art der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft kann erworben werden als</p> <ul style="list-style-type: none"> a. aktives Mitglied =wer die Sportanlagen des Vereins nutzt b. passives Mitglied c. Ehrenmitglied (gemäß Satzung § 5 Absatz 10) 	
<p>§ 2.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>1. Jedes Mitglied mit vollendetem 18. Lebensjahr besitzt Stimm- und Wahlrecht. Es ist auch für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.</p> <p>2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern. Die festgesetzten Gebühren sind pünktlich zu leisten. Die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen zur Aufrechterhaltung und Sicherheit des Schießbetriebes sind zu respektieren und zu befolgen.</p> <p>3. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.</p> <p>4. Zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes verpflichten sich alle aktiven Mitglieder Pflichtarbeitsstunden zu leisten. Der Vorstand legt die Pflichtstunden, die innerhalb eines Jahres zu entrichten sind, fest Pflichtstunden die nicht erfüllt werden sind mit einem festgelegten Geldbetrag auszugleichen (Gebühr gemäß Anhang). Der Vorstand behält sich vor, aus bestimmten Gründen Personen hiervon zu befreien, bzw. personenbezogene Sonderregelungen treffen.</p>	<p>Verschoben nach §5.1 der Satzung</p>	
<p>§ 2.3 Erlöschen der Mitgliedschaft</p> <p>1. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.</p> <p>2. Ein Vereinsmitglied kann auch durch Vorstandsbeschluss nach § 5 Abs.7 der Satzung ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p> <p>3. Das Mitglied, dessen Ausschluss beschlossen werden soll, ist hierbei nicht stimmberechtigt und hat während der Abstimmung den Raum zu verlassen.</p> <p>4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Ihre Aufnahmegebühr und ihre Beiträge verfallen an den Verein.</p> <p>5. Der Verein meldet alle ausgetretenen Mitglieder zum Jahresende an das Landratsamt des Odenwaldkreises.</p>	<p>Verschoben nach §5.2 der Satzung</p>	
<p>§ 2.4 Versicherungsschutz [...]</p>	<p>§2.2 Versicherungsschutz [...]</p>	
<p>§ 2.5 Beiträge und Gebühren</p> <p>1. Jedes Mitglied des Vereins ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Nur Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrags gilt jeweils der im letzten diesbezüglichen Protokoll festgesetzte Satz. Die Aufnahmegebühr und der fällige Jahresbeitrag werden sofort bei</p>	<p>§2.3 Beiträge und Gebühren</p> <p>1. Jedes Mitglied des Vereins ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Nur Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrags gilt jeweils der im letzten diesbezüglichen Protokoll festgesetzte Satz. Die Aufnahmegebühr und</p>	<p>Erster Teil von 1 wurde in „§6 Beiträge“ der Satzung verschoben</p>

Alt, Stand: 16.03.2019	Neu	Erläuterung
<p>Anmeldung erhoben. Für angefangene Jahre ist der volle Beitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist am Anfang eines jeden Jahres fällig und wird per Lastschriftverfahren eingezogen.</p> <p>2. Die Beiträge gliedern sich wie folgt: Jahresbeitrag für Mitglieder ab 18Jahren Jahresbeitrag für Ehegatten Jahresbeitrag für Mitglieder unter 18Jahren Der Vorstand behält sich vor, Beitragsanpassungen in Höhe von 0,50 € jährlich ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.</p> <p>3. Die Anpassung von Aufnahmegebühren, Trainingsgeld, zu leistende Jahresstunden und deren Vergütung sowie Gebühren für Gastschützen können vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit verändert werden (§1.3). Diese sind: Aufnahmegebühr aktiv einmalig, Erwachsene Aufnahmegebühr passiv einmalig, Erwachsene Aufnahmegebühr, Jugendliche Jahres-Trainingsgeld 25m Disziplinen, Erwachsene Jahres-Trainingsgeld 25m Disziplinen, Jugendliche Gebühren für Gastschützen 10m Anlage und 25m/50m Anlage Gebühren für nicht geleistete Arbeitsstunden aktiver Mitglieder</p> <p>4. Der jeweilige Betrag der Beiträge und Gebühren sind im Anhang zur Vereinsordnung festgelegt.</p>	<p>der fällige Jahresbeitrag werden sofort bei Anmeldung erhoben. Für angefangene Jahre ist der volle Beitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Termine sind im Anhang zur Vereinsordnung festgelegt.</p> <p>2. Die Beiträge gliedern sich wie folgt: Jahresbeitrag für Mitglieder ab 18Jahren Jahresbeitrag für Ehegatten Jahresbeitrag für Mitglieder unter 18Jahren Der Vorstand behält sich vor, Beitragsanpassungen in Höhe von 0,50 € jährlich ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.</p> <p>3. Die Anpassung von Aufnahmegebühren, Trainingsgeld, zu leistende Jahresstunden und deren Vergütung sowie Gebühren für Gastschützen können vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit verändert werden (§1.3). Diese sind: Aufnahmegebühr aktiv einmalig, Erwachsene Aufnahmegebühr passiv einmalig, Erwachsene Aufnahmegebühr, Jugendliche Jahres-Trainingsgeld 10m/ 25m / 50m und Bogen Disziplinen, Erwachsene Jahres-Trainingsgeld 10m/ 25m / 50m und Bogen Disziplinen, Jugendliche Gebühren für Gastschützen 10m Anlage, 25m/50m Anlage und Bogenanlage.</p> <p>4. Der jeweilige Betrag der Beiträge und Gebühren sind im Anhang zur Vereinsordnung festgelegt</p>	<p>Aufnahme der Bogensparte</p>
<p>§2.6 Jubiläen, Geburtstage und Beerdigungen von Mitgliedern [...]</p>	<p>§2.4 Jubiläen, Geburtstage und Beerdigungen von Mitgliedern [...]</p>	
<p>§ 3.1 Mitgliederversammlung</p> <p>1. Anträge zur Jahreshauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 5 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich eingereicht werden.</p> <p>2. Die gewählten Kassenprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht über die durchgeführte Kassenprüfung. Die Kassenprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.</p>	<p>§ 3.1 Mitgliederversammlung</p> <p>1. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins schriftlich eingereicht werden.</p> <p>2. Die gewählten Kassenprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht über die durchgeführte Kassenprüfung. Die Kassenprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.</p>	<p>Änderung Vorstandsstruktur</p>

Alt, Stand: 16.03.2019	Neu	Erläuterung
<p style="text-align: center;">§ 3.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 5 Tagen einberufen. 2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse, wie die ordentliche Mitgliederversammlung. 3. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in der gleichen Weise wie zu der Jahreshauptversammlung. 4. Anträge für die Aufnahme in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens 48 Stunden vor dem Versammlungsbeginn im Besitz des 1. Vorsitzenden sein. 	<p style="text-align: center;">§ 3.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 5 Tagen einberufen. 2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse, wie die ordentliche Mitgliederversammlung. 3. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in der gleichen Weise wie zu der Mitgliederversammlung. 4. Anträge für die Aufnahme in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens 48 Stunden vor dem Versammlungsbeginn im Besitz des geschäftsführenden Vorstands sein. 	<p>Änderung Vorstandsstruktur</p>
<p style="text-align: center;">§ 4.1 Sportgeräte / Sportwaffe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Schützenverein 1956 Rai-Breitenbach stellt seinen Mitgliedern im Rahmen des möglichen Sportgeräte für Sportübungen zur Verfügung. Jedes Mitglied ist aber berechtigt, auch die Übungen mit eigenen Sportgeräten zu erfüllen, wenn diese den Verbandsvorschriften und der Standordnung entsprechen. Die Vereinssportgeräte werden, soweit nicht anders gesetzlich geregelt, im Vereinsheim unter Verschluss gehalten. Der Benutzer ist verpflichtet, die Vereinssportgeräte unter Anleitung zu reinigen und zu pflegen. [...] 	<p style="text-align: center;">§ 4.1 Sportgeräte / Sportwaffe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Schützenverein 1956 Rai-Breitenbach stellt seinen Mitgliedern, im Rahmen des Möglichen, die Sportgeräte für die Sportübungen zur Verfügung. Jedes Mitglied ist aber berechtigt, auch die Übungen mit eigenen Sportgeräten zu erfüllen, wenn diese den Verbandsvorschriften und der Standordnung entsprechen. Die Vereinssportgeräte werden, soweit nicht anders gesetzlich geregelt, im Vereinsheim unter Verschluss gehalten. Der Benutzer ist verpflichtet, die Vereinssportgeräte unter Anleitung zu reinigen und zu pflegen. [...] 	
<p style="text-align: center;">§ 4.2 Schießdienst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch den Anschluss an den Hessischen Schützenverband e.V. und den kooperativen Anschluss an den Deutschen Schützenbund e.V. richtet sich der Verein nach den von dieser Dachorganisation gegebenen Anweisungen und Vorschriften. 2. Verantwortlich für den Schießbetrieb des Vereins sind der Sportleiter, die Mannschaftsführer und die Standaufsichten. Vereinsordnung des Schützenverein 1956 e.V. Rai-Breitenbach Seite 7 3. Der Sportleiter, oder sein Beauftragter, erstellen eine Liste mit Personen, die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und erworbenen Berechtigungen, befähigt sind, die Standaufsicht wahrzunehmen. Siehe Anhang „Sportbetrieb“ 4. Während des Schießbetriebes muss immer eine Standaufsicht anwesend sein. 5. Jeder Schütze, hat der Standaufsicht unbedingt und widerspruchslos Folge zu leisten. 6. Verbrauchsmunition <ol style="list-style-type: none"> a. Die Munition für Luftdruckwaffen kann vom Verein gegen ein Unkosten deckendes Entgelt bezogen werden. b. Die Munition für meldepflichtige Vereinswaffen kann in kleinen Mengen (für das Training oder den Wettkampf erforderlich) vom Verein bezogen werden. Verantwortlich für die Ausgabe und der Umgang ist die Standaufsicht. 	<p style="text-align: center;">§ 4.2 Schießdienst</p> <p>Durch den Anschluss an den Hessischen Schützenverband e.V. und den kooperativen Anschluss an den Deutschen Schützenbund e.V. richtet sich der Verein nach den von dieser Dachorganisation gegebenen Anweisungen und Vorschriften.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kugeldisziplinen <ol style="list-style-type: none"> 1.1. Verantwortlich für den Schießbetrieb des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, die Mannschaftsführer und die Standaufsichten. 1.2. Der geschäftsführende Vorstand, oder sein Beauftragter, erstellen eine Liste mit Personen, die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und erworbenen Berechtigungen, befähigt sind, die Standaufsicht wahrzunehmen. Siehe Anhang „Sportbetrieb“ 1.3. Während des Schießbetriebes muss immer eine Standaufsicht anwesend sein. 1.4. Jeder Schütze, hat der Standaufsicht unbedingt und widerspruchslos Folge zu leisten. 1.5. Verbrauchsmunition 	<p>Aufnahme der Bogensparte</p>

Alt, Stand: 16.03.2019	Neu	Erläuterung
<p>7. Scheiben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb stellt der Verein. Hierfür muss das festgelegte Startgeld bzw. Trainingsgeld entrichtet werden.</p>	<p>a) Die Munition für Luftdruckwaffen kann vom Verein gegen ein Unkosten deckendes Entgelt bezogen werden. b) Die Munition für meldepflichtige Vereinswaffen kann in kleinen Mengen (für das Training oder den Wettkampf erforderlich) vom Verein bezogen werden. Verantwortlich für die Ausgabe und der Umgang ist die Standaufsicht.</p> <p>1.6. Scheiben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb stellt der Verein. Hierfür muss das festgelegte Startgeld bzw. Trainingsgeld entrichtet werden.</p> <p>1.7. Die Test- Schnupperzeit ist gemäß Anhang zeitlich begrenzt und nicht verlängerbar.</p> <p>2.0 Bogendisziplinen</p> <p>2.1 Jeder Schütze, hat der Standaufsicht unbedingt und widerspruchslos Folge zu leisten.</p> <p>2.2 Für erwachsene Vereinsmitglieder mit eigener Ausrüstung besteht die Möglichkeit, den Bogenstand auch außerhalb der Trainingszeiten zu nutzen. Der Schlüssel kann bei den zuständigen Personen gegen Pfand ausgeliehen werden</p> <p>2.3 Schnupperstunden erfolgen nach Vereinbarung, Bögen und Pfeile werden gestellt. Besteht weiterhin Interesse, kann für eine weitere festgelegte Zeit am betreuten Training teilgenommen werden. Die Vereinsbögen können genutzt werden. Pfeile müssen gegen Pfand geliehen, oder es können auch eigene Pfeile genutzt werden. Nach einer, gemäß Anhang, festgelegter Test- Schnupperzeit ist ein Vereinsbeitritt erforderlich.</p> <p>2.4 Scheiben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb stellt der Verein. Hierfür muss das festgelegte Startgeld bzw. Trainingsgeld entrichtet werden.</p>	
<p align="center">§ 4.3 Teilnahme an Meisterschaften</p> <p>1. Schützen die an den Meisterschaften des Hessischen Schützenverband e.V. teilnehmen erhalten einen Zuschuss gemäß Gebührenordnung (im Anhang). Die über den Zuschuss hinausgehenden Kosten trägt der Starter selbst. Die anfallenden Gebühren die durch die Weiterqualifizierung für Hessische- oder Deutsche Meisterschaften entstehen trägt der Verein.</p> <p>2. Tritt ein Schütze die angemeldete oder weiterqualifizierte Meisterschaft nicht an, sind die Startgebühren an den Verein zu entrichten.</p>	<p align="center">§ 4.3 Teilnahme an Meisterschaften</p> <p>1. Schützen, die an den Meisterschaften des Hessischen Schützenverbandes und Deutschen Schützenbundes teilnehmen, erhalten einen Zuschuss gemäß Gebührenordnung (im Anhang). Die über den Zuschuss hinausgehenden Kosten trägt der Starter selbst. Die anfallenden Gebühren die durch die Weiterqualifizierung für Hessische- oder Deutsche Meisterschaften entstehen trägt der Verein.</p> <p>2. Tritt ein Schütze die angemeldete oder weiterqualifizierte Meisterschaft nicht an, sind die Startgebühren an den Verein zu entrichten.</p>	